

**Volltext zu MIR Dok.:** 314-2008  
**Veröffentlicht in:** MIR 10/2008  
**Gericht:** AG Frankfurt a.M.  
**Aktenzeichen:** 380 C 1732/08 (14)  
**Entscheidungsdatum:** 10.10.2008  
**Vorinstanz(en):**

**Permanenter Link zum Dokument:** [http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir\\_dok\\_id=1783](http://www.medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=1783)

[www.medien-internet-und-recht.de](http://www.medien-internet-und-recht.de)

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenden Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

## **AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN** **Im Namen des Volkes** **URTEIL**

### **In dem Rechtsstreit**

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main Außenstelle Höchst durch ... im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO mit Schriftsatzfrist bis zum 29.09.2008 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen,

den Kläger schriftlich zu einer Zahlung aufzufordern unter dem Hinweis, es werde nach Erlass eines Mahnbescheides gegen den Kläger hieraus in jedem Fall ein rechtsgültiger Vollstreckungstitel ergehen;

dem Kläger anzudrohen, dass für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu Höhe von 250.000,00 EUR ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten gegen ihn festgesetzt wird.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 823 Abs. 1 BGB, 263 Abs. 2 StGB gegenüber der Beklagten zu.

Unstreitig hat die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 11.3.2008 ein Mahnschreiben diesen Inhalts zugeschickt, ohne das dem Mahnschreiben eine entsprechende Forderung zu Grunde lag.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist dieses Handeln auch nicht durch zulässige Rechtsberatung gedeckt, denn nach dem unwidersprochenen und damit gemäß § 138 Abs. 3 ZPO zugestandenem Vortrag des Klägers lag diesem Schreiben kein Inkassoauftrag zu Grunde, da die angebliche Firma – auch dies ist unstreitig – tatsächlich nicht existent ist. Gegen den Geschäftsführer der Beklagten werden dem unwidersprochenen Vortrag des Klägers bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main zahlreiche Strafverfahren wegen des Vorwurfs der vorsätzlichen Eintreibung nicht existenter Forderungen geführt.

Damit steht fest, dass dem Kläger zugesandte Schreiben jeglicher Grundlage entbehrte. Es sollte vielmehr dazu dienen den Empfänger einzuschüchtern, über das Bestehen einer Forderung zu täuschen und ihn zur Zahlung zu veranlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.